

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sport- & Eventmanagement

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.01.2007 in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Studienziel

Ziel des Bachelorstudiums Sportmanagement ist es, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen, um die wirtschaftlichen, psychologischen, sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im Bereich des Sportmanagements zu überblicken. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, Aufgaben des Sportmanagements bei Vereinen, Verbänden und bei Events selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

Sportmanagement wird dabei als angewandte, fachspezifische Wirtschaftswissenschaft verstanden, die die gesamte Bandbreite sportlicher Tätigkeitsfelder berücksichtigt. Dabei werden neben vereins- und verbandsgebundenen Aktivitäten des Breiten- und Spitzensports auch freizeit- und gesundheitsorientierte Aspekte und Trendsportarten berücksichtigt.

Betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen sowie Vertiefungsfächer, die für das Sportmanagement charakteristisch sind, stehen daher im Vordergrund des Studiums. Diese werden durch entsprechende Lehrangebote hinsichtlich juristischer, soziologischer und psychologischer Fragestellungen sowie durch berufsrelevante Projekte ergänzt.

§ 3 **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs theoretischen Studiensemestern.
- (2) Ab dem fünften Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunkte geführt:
 - Sportorganisationen
 - Events
 - Tourismus

Bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters ist ein Studienschwerpunkt zu wählen.

§ 4 **Qualifikation für das Studium**

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die Bestimmungen des § 64 Universitätsgesetz 2002 zur Allgemeinen Universitätsreife und § 65 Universitätsgesetz 2002 zur Besonderen Universitätsreife.
- (2) Das Studium setzt ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus (mindestens C1 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die möglichen Arten der Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studentinnen und Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studentin und jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von der Studentin bzw. dem Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen, deren Inhalt das Erlernen oder Verbessern einer Fremdsprache ist.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Über den gesamten Studiengang sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jede Lehrveranstaltung gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur,

Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinander stehen, von der Dozentin oder vom Dozenten vor Beginn der Lehrveranstaltung anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so muss die Dozentin oder der Dozent festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um den Kurs positiv abschließen zu können.

- (6) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter prüft vor jedem Semesterbeginn die von den Dozentinnen und Dozenten vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für die Lehrveranstaltung und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Studiengang und im jeweiligen Semester, stimmt sich gegebenenfalls mit den Dozentinnen und Dozenten ab, und gibt die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter berichtet dem Prüfungsausschuss semesterweise über die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6

Vorrückensauflagen

- (1) Nach zwei Studiensemestern müssen mindestens 24 ECTS-Punkte erreicht sein, um in das nächste Studiensemester vorzurücken.
- (2) Um in das vierte Studiensemester vorzurücken, müssen 54 ECTS-Punkte aus den Prüfungsleistungen der ersten drei Studiensemester erbracht worden sein.

§ 7

Studienplan

Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studentinnen und Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde,
6. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer.

§ 8 **Fachstudienberatung**

Hat eine Studentin bzw. ein Student nach vier Fachsemestern die Fächer der ersten beiden Studiensemester noch nicht bestanden, so ist sie oder er verpflichtet, die Fachstudienberaterin bzw. den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 9 **Prüfungsgesamtnote**

Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Fächer und die Bachelorarbeit entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.

§ 10 **Bachelorprüfungszeugnis**

Über den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11 **Akademische Grade**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudienganges wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit 15.09.2019 in Kraft. Nach Ablauf der Regelstudienzeit behält sich die Privatuniversität vor, im Falle einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung (Version September 2019), Lehrveranstaltungen nach den Regeln der neuen Studien- und Prüfungsordnung durchzuführen (Version nach September 2019).
- (2) Im Falle einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung (Version September 2019) behält sich die Privatuniversität vor, allfällige Lehrveranstaltungswiederholungen nach den Regeln der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Version nach September 2019) durchzuführen. Hierbei werden erbrachte Prüfungsleistungen gemäß einer Äquivalenzliste anerkannt.

Anlage Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Sport- & Eventmanagement

lfd. Nr.	Fächer	Art der Lehrveranstaltung	Präsenz Voraussetzungen	ECTS-Punkte
1. Semester				30
S.1.1	Grundlagen des Sport- und Eventmanagements	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.1.2	Wirtschaftsmathematik für das Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	keine	6
S.1.3	Externes Rechnungswesen	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.1.4	Einführung in das Vereins- und Verbandsmanagement sowie Sportanlagenmanagement	Semi-virtueller Kurs	keine	6
S.1.5	Wissenschaftliches Arbeiten für das Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	T	6
2. Semester				30
S.2.1	Marketing im Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	keine	6
S.2.2	Business English in the World of Sport and Events	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.2.3	Internes Rechnungswesen im Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.2.4	Organisation und Management im Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	keine	6
S.2.5	Praxisprojekt und Projektmanagement im Sport bzw. für Events	Semi-virtueller Kurs	T	6
3. Semester				30
S.3.1	Empirische Sozialforschung für das Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.3.2	Personalmanagement und Verhalten in Organisationen im Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.3.3	Investition und Finanzierung im Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	keine	6
S.3.4	Präsentieren, Visualisieren und Kommunikation	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.3.5	Tourismus und Freizeitwirtschaft	Semi-virtueller Kurs	keine	6
4. Semester				30
S.4.1	Rechtliche Grundlagen für das Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	keine	6
S.4.2	Einführung in die Bewegungs- und Trainingswissenschaft sowie in die Sportbiologie/-medizin	Semi-virtueller Kurs	keine	6
S.4.3	Volkswirtschaftslehre für das Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.4.4	Fallstudienseminar: Anwendung quantitativer Methoden im Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.4.5	Athleten- und Sportteammanagement sowie Vermarktung von Sportrechten	Semi-virtueller Kurs	T	6
5. Semester				30
S.5.1	Wahlpflichtfächer für Studierende des Sport- und Eventmanagements	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.5.2	Digitale Medien im Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	keine	6
S.5.3	Schwerpunkt A, B oder C für Studierende des Sport- und Eventmanagements	Semi-virtueller Kurs	keine	6

S.5.4	Schwerpunkt A, B oder C für Studierende des Sport- und Eventmanagements	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.5.5	Fallstudienseminar: Anwendung qualitativer Methoden im Sport- und Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	T	6
6. Semester				30
S.6.1	Schwerpunkt A, B oder C für Studierende des Sport- und Eventmanagements	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.6.2	Schwerpunkt A, B oder C für Studierende des Sport- und Eventmanagements	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.6.3	Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen in der Sport- und Eventbranche	Semi-virtueller Kurs	T	6
S.6.4	Bachelor Thesis mit Seminar		keine	12
Gesamtsumme				180

Übersicht über die Wahlpflichtfächer und Schwerpunkte:

lfd. Nr.	Fächer	Art der Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte
	Wahlpflichtfächer im Umfang von 6 ECTS-Kreditpunkten je nach Angebot		6
	Mögliche Wahlpflichtfächer:		6
	(Europäische) Sportpolitik		
	Sportethik		
	Sport und Medien		
S.5.1	Rechtliche Aspekte im internationalen Sport	Semi-virtueller Kurs	6
	Sponsoring im Sport		
	Leadership in Vereinen und Verbänden		
	International Sport Events (EN)		
	Schwerpunkt A, B oder C ¹⁾		24
	Schwerpunkt A: Sportorganisationen		24
S.5.3 A	Management von Sportorganisationen	Semi-virtueller Kurs	6
S.5.4 A	Forschungsseminar	Semi-virtueller Kurs	6
S.6.1 A	Organisationen im Sport – national und international	Semi-virtueller Kurs	6
S.6.2 A	Literaturseminar und Wissenstransfer für Sportorganisationen	Semi-virtueller Kurs	6
	Schwerpunkt B: Events		24
S.5.3 B	Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	6
S.5.4 B	Forschungsseminar	Semi-virtueller Kurs	6
S.6.1 B	Events: Strategie, Kreativität und Kommunikation	Semi-virtueller Kurs	6
S.6.2 B	Literaturseminar und Wissenstransfer im Eventmanagement	Semi-virtueller Kurs	6
	Schwerpunkt C: Tourismus		24
S.5.3 C	Tourismus – Entwicklung und Management	Semi-virtueller Kurs	6

S.5.4 C	Forschungsseminar	Semi-virtueller Kurs	6
S.6.1 C	Produktentwicklung und –gestaltung im Tourismus	Semi-virtueller Kurs	6
S.6.2 C	Literaturseminar und Wissenstransfer im Tourismus	Semi-virtueller Kurs	6

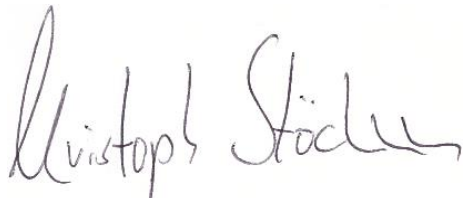
¹⁾ Das Zustandekommen der jeweiligen Schwerpunkte ist abhängig von der TeilnehmerInnenzahl der Studierenden!

Abkürzung

T = Teilnahmepflicht an allen Präsenzphasen

Die Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung wurde am 04. Juli 2019 vom Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg beschlossen und niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. Juli 2019 durch Aushang in der Privatuniversität bekannt gegeben.

Seekirchen, den 04. September 2019



Univ.-Prof. Dr. Christoph Stöckmann
Rektor der
Privatuniversität Schloss Seeburg



Univ.-Prof. Dr. Franz Huber
Vorsitzender des Senats der
Privatuniversität Schloss Seeburg